



## Bescheinigung zur Vorlage bei der zuständigen Behörde

TSV Eintracht Völkenrode 1904 e.V.

Nutzung der Turnhalle der Stadt Braunschweig - Sportinstitut

Für die Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung von gewöhnlichen, üblichen und angeordneten satzungsgemäßen Sportveranstaltungen wird dem obengenannten Mitgliedsverein/-verband des Landessportbund Niedersachsen (LSB) folgendes bescheinigt:

Die ARAG Allgemeine Versicherungs-AG, ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf, gewährt im Rahmen und Umfang des mit dem Landessportbund Niedersachsen e.V. und des Niedersächsischen Fußballverband e.V. (LSB/NFV) geschlossenen Sportversicherungsvertrages nachstehenden Versicherungsschutz. Es gilt das Merkblatt "Die Sportversicherung in Niedersachsen" - gültig ab 1. Januar 2006 -:

### 1. Haftpflicht

- a) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des oben genannten Vereins/Verbandes als Veranstalter. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der vom Veranstalter mit der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung beauftragten Personen in dieser Eigenschaft, sofern es sich um versicherte Personen nach den Bestimmungen des Sportversicherungsvertrages handelt.

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des oben genannten Vereins/Verbandes als Eigentümer, Vermieter, Verpächter, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Einrichtungen, die dem üblichen und gewöhnlichen Verbands- bzw. Vereinsbetrieb dienen (z.B. Turnhallen, Turn- und Sportplätze, Schwimmanlagen, Kegelbahnen, Sportschulen, Heime, Restaurationsbetriebe in eigener Regie, Büroräume, Garagen, Tribünen).

Die Deckungssummen betragen je Schadenereignis

€ 1.000.000,--	pauschal für Personen- und/oder Sachschäden
€ 25.000,--	je Versicherungsfall für Vermögensschäden (für die Landesfachverbände)
€ 15.000,--	je Versicherungsfall für Vermögensschäden (für die sonstigen Organisationen im LSB/NFV).

- b) In Abweichung von § 4 I. 6. a) der dem Sportversicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an fremden unbeweglichen Sachen (und deren Einrichtungen), die vom LSB/NFV oder einer Organisation im LSB/NFV aufgrund von Leihe, Miete, Pacht benutzt oder in Obhut übertragen werden; dies gilt insbesondere für Sportanlagen des Bundes, des Landes oder der Kommunen, und zwar bis zu einer Höhe von € 55.000,-- je Schadenereignis.

## 2. Freistellung

In Abänderung des § 4 I. 1. AHB ist die Verpflichtung eingeschlossen, fremde Eigentümer von etwaigen gesetzlichen Haftpflichtansprüchen anspruchsberechtigter bzw. dritter Personen freizustellen, die im Zusammenhang mit der Benutzung der von fremden Eigentümern dem LSB/NFV oder einer Organisation im LSB/NFV zu satzungsgemäßen Zwecken überlassenen Einrichtungen stehen. Diese Freistellung bezieht sich auch auf etwaige Prozeßkosten.

## 3. Schlüsselverlust

In teilweiser Abänderung von § 1 Ziffer 3. AHB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gesetzliche Haftpflicht des LSB/NFV oder einer Organisation im LSB/NFV aus dem Abhandenkommen und der Beschädigung von fremden Schlüsseln, die von Vertretern des LSB/NFV oder einer Organisation im LSB/NFV vorübergehend im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit übernommen worden sind. Versichert sind die Kosten für Austausch oder Änderung von Schlössern oder Schließanlagen, provisorische Sicherungsmaßnahmen.

Der Versicherungsschutz gilt jeweils für die Bereichsschlüssel, nicht jedoch für die Hauptschlüssel einer Generalschließanlage. Ausgeschlossen bleiben weitere Folgeschäden, die sich aus einem Schlüsselverlust ergeben (z.B. Einbruch).

Die Deckungssumme beträgt je Ereignis € 1.000,-; an jedem Versicherungsfall ist der Versicherte mit 10 % selbst beteiligt.

## 4. Haftpflicht- und Unfallversicherung für Veranstaltungsteilnehmer

### 4.1 Vereinsmitglieder

Für teilnehmende Mitglieder von Vereinen/Verbänden des LSB besteht Versicherungsschutz gemäß dem Merkblatt "Die Sportversicherung in Niedersachsen".

### 4.2 Nichtmitglieder

Für Nichtmitglieder besteht kein Versicherungsschutz im Rahmen des Sportversicherungsvertrages des LSB/NFV.

Hinsichtlich der Mitversicherung gegenseitiger Haftpflichtansprüche der versicherten Personen bzw. Sportorganisationen untereinander gelten die vertraglichen Vereinbarungen gemäß Abschnitt B. II. Haftpflichtversicherung Ziffer 2.6 des Merkblattes "Die Sportversicherung in Niedersachsen".

Diese Bescheinigung gilt zunächst unbefristet bzw. für die genannte Veranstaltung. Sie erlischt ohne schriftlichen Widerruf mit dem Ausscheiden des genannten Vereins/Verbandes aus dem LSB oder mit der Veränderung oder Beendigung des Sportversicherungsvertrages zwischen dem LSB/NFV und der ARAG Allgemeine, ohne dass es eines besonderen schriftlichen Hinweises bedarf.

Hannover, den 30.05.2007

ARAG Allgemeine  
Versicherungs-Aktiengesellschaft

*Schmidt*      *Hilkebaum*